

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.12.1983

Geschäftszahl

83/05/0201

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des § 47 Abs 3 NÖ BauO 1976 kann der Nachbar kein subjektiv-öffentliches Recht ableiten (Hinweis E 26.4.1976, 2188/75). Der Gesetzgeber hat mit dieser Norm den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass der Eigentümer eines Grundstückes durch Schaffung entsprechender Freiräume auf den eigenen Grundflächen für ausreichende Belichtungsverhältnisse und Belüftungsverhältnisse zu sorgen hat (Hinweis auf das zur BauO für Wien ergangene E 17.12.1951, 2618/50, VwSlg 2382 A/1951).